Zwischen dem

|  |
| --- |
| **Vermieter** |
| Ruderverein Friedrichshafen e.V. |

und dem

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Mieter\*In (für Nicht-Mitglieder ggf. unten Pate\*In eintragen)** | | | |
| Name: |  | Vorname: |  |
| Geburtsdatum: |  |  | |
| Straße: |  | PLZ / Wohnort: |  |
| Telefon: |  | E-Mail: |  |

wird nachfolgend aufgeführter

**Mietvertrag**

geschlossen.

**Nur für Mieter\*Innen, die nicht dem Ruderverein Friedrichshafen angehören:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Pate\*In** | | | |
| Name: |  | Vorname: |  |
| Telefon: |  | E-Mail: |  |

**§ 1 Mietobjekt, Mietdauer, Veranstaltungsart**

(1) Der Verein vermietet dem Mieter den Clubraum des Rudervereins mit Inventar

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Am: |  | (Datum / Uhrzeit) |
| Für: |  | (Art der Veranstaltung) |
| Schlüsselübergabe am: |  | (Datum / Uhrzeit) |
| Aufbau ab: |  | (Datum / Uhrzeit) |
| Abbau bis: |  | (Datum / Uhrzeit) |
| Abnahme am: |  | (Datum / Uhrzeit) |

Bei der Schlüsselübergabe hat sich der Mieter vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes zu überzeugen und evtl. Mängel anzuzeigen.

Die Mieträume werden dem Mieter mitsamt des ihm bekannten und besichtigten Inventars in ordnungsgemäßem Zustand für die Dauer der Mietzeit vermietet.

(2) Die Toilettenanlage wird mit vermietet.

(3) Der Außenbereich, d.h. die Veranda und die Wiese bis zum Weg dürfen genutzt werden. Mit vermietet werden zu diesem Zweck Biertischgarnituren und Stehtische.

Die Feuerstelle und Grill sowie der Außenbereich links des Weges werden nicht mit vermietet.

(4) Gewerbliche und öffentliche Veranstaltungen sowie das Verteilen und Aufhängen von Werbung sind nicht gestattet.

Es ist nicht erlaubt, Nägel bzw. Reißnägel etc. zu verwenden oder die Scheiben zu bekleben.

Das Büro, die Umkleidekabinen, die Bootshalle mit Remise, Werkstatt, Ergo – Raum, Fitnessraum und Garage sowie die Jugendhütte dürfen nicht betreten und genutzt werden.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass während des vermieteten Zeitraums Vereinsbetrieb stattfinden kann. Der Ruderbetrieb darf nicht gestört werden. Der Bootssteg sowie der Weg sind frei zu halten.

Das Vereinsgelände kann von den Mitgliedern des Vereins auch während des Zeitraums der Vermietung genutzt werden, d.h. die Wiese links des Weges, die Grillstelle, die Jugendhütte können durch Mitglieder belegt sein.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass einige Vereinsmitglieder einen Schlüssel für den Clubraum innehaben. Die Vereinsmitglieder sind angehalten, den Clubraum während der Mietdauer nicht zu betreten, dies kann jedoch aufgrund des laufenden Vereinsbetriebes nicht komplett ausgeschlossen werden.

**§ 2 Miete und Kaution**

(1) Die Miete wird nach Abrechnung der Getränke zusammen mit diesen in Rechnung gestellt.

|  |  |
| --- | --- |
| Die Miete beträgt inkl. MwSt. € 500,- |  |

(2) Die Kaution beträgt 150,00 €

Die Kaution ist zum Vereinbarten Termin der Schlüsselübergabe in bar zu begleichen.

Die Kaution wird nach erfolgter Abnahme (sofern es keine Beanstandungen gibt) in bar zurück bezahlt.

(3) Heizkostenpauschale (während der Heizperiode zwischen 01.10. – 30.04. einer Saison): € 50,-

**§ 3 Getränke**

(1) Sämtliche Getränke sind über den Ruderverein zu beziehen. Die dem Vertrag beigefügte Preisliste ist maßgeblich.

(2) Bei Nichtbeachtung wird ein „Korkengeld“ von 5,00 Euro pro Flasche erhoben.

**§ 4 Pflichten, Verantwortung und Haftung des Mieters**

(1) Der Mieter hat sämtliche gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Insbesondere wird auf die Beachtung des Jugendschutzgesetzes sowie auf Einhaltung der geltenden Corona-Regeln hingewiesen. Gäste können sich auch über die Luca-App registrieren. Barcodes hierzu sind an der Eingangstür zum Clubhaus sowie am Tresen ausgelegt. Des Weiteren wird um die Beachtung der Vorschriften zum Lärmschutz und zur Nachtruhe gebeten. Beispielsweise sind das Abbrennen von Feuerwerk, sonstiger Pyrotechnik, Himmelslaternen o.ä. sowie das Zerwerfen von Geschirr (Polterabend) nicht gestattet.

(2) Der Mieter ist für den Zeitraum der Vermietung auch für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten für seine Gäste verantwortlich, d.h. es obliegt ihm beispielsweise die Räum- und Streupflicht und Beleuchtung der Wege.

(3) Der Mieter haftet für abhanden gekommenes Fremdeigentum, d.h. mitgebrachte Gegenstände des Mieters und von Dritten.

(4) Der Mieter haftet für alle während der Mietzeit entstandenen Beschädigungen sowie fehlendes Inventar. Glasbruch und sonstige Beschädigungen sind unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe anzuzeigen.

(5) Das Rauchen ist auf dem Vereinsgelände nicht gestattet.

(6) Das Mitbringen von Hunden auf das Vereinsgelände ist nicht gestattet.

(7) Die Clubraumordnung (Stand 01.07.2020) wird anerkannt.

**§ 5 Rückgabe und Abnahme**

(1) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter das Mietobjekt zum vereinbarten Termin der Abnahme in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

(2) Beim Verlassen des Clubraumes bitte auf folgendes achten:

- Der Clubraum sowie die Toiletten besenrein verlassen. Die Endreinigung im üblichen Rahmen ist im Mietpreis enthalten.

- Alle Fenster sowie die Rollladen Richtung „Moleturm“ schließen.

- Sonnenschutzrollos herunterlassen.

- Biertischgarnituren und Stehtische in den Schuppen bringen und diesen abschließen.

- Die Kühlschränke im Thekenbereich wie abgebildet auffüllen.

- Sonstige elektrische Geräte ausschalten, Kaffeemaschine und Wasserkocher ausstecken.

- Die Heizung am zentralen Thermostat (hinter der Theke) ausschalten.

- Spülmaschine wie in der Anleitung beschrieben außer Betrieb nehmen.

- Die Mülleimer in der Küche leeren.

Der Müll ist entsprechend der Vorschriften des Landkreis Bodenseekreis zu trennen. Eine Restmülltonne sowie eine Biomülltonne stehen auf dem Vereinsgelände bereit. Der gelbe Sack sowie der Korb für das Altpapier befinden sich im (Getränke-) Lagerraum.

*-* Benutzte Geschirrtücher in den bereitgestellten Korb legen.

- Licht und Kerzen löschen.

- Türschlösser verschließen.

**§ 6 Rücktritt und höhere Gewalt**

(1) Im Falle von Vertragspflichtverletzungen kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn unvollständige / täuschende / falsche Angaben über die Art oder den Ablauf der Veranstaltung gegeben wurden oder wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen.

(2) Kann die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder Rücktritt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Klauseln der des Mietvertrages unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

|  |
| --- |
| Friedrichshafen, |

……………………………… …………………………………..…

Gernot Rahn Mieter\*In  
Bereich Ökonomie